

1737499	AFRIKANISCHE SCHWEINEPEST: PROBENAHRME IM RAHMEN DER ERHÖHTEN WACHSAMKEIT	
<u>Ziel</u> In diesem Dokument wird die Probenahme zum frühestmöglichen Nachweis einer Infektion mit der ASP beschrieben.	<u>Version</u> Datum: 16.06.2022 Nummer der Version: 1 Referenz: 1737499 v1	
<u>Anhänge zu diesem Dokument</u> nihil	<u>Referenzmaterial</u> - M.E. vom 15. Januar 2021 zur Festlegung von Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die ASP - K.E. vom 16. April 2020 mit dem Titel „Arrêté royal fixant une indemnité aux vétérinaires agréés dans le cadre des mesures d’urgence concernant la lutte contre la PPA“	<u>Zielgruppen</u> alle

Kontext

Die ASP ist eine meldepflichtige Krankheit bei Schweinen. Das bedeutet, dass ein klinischer Verdacht unverzüglich von einem Tierarzt untersucht und der LKE gemeldet werden muss.

Allerdings ist die ASP auch eine Krankheit, die nicht immer ein klares und kennzeichnendes Krankheitsbild aufweist, insbesondere in den ersten Stadien. Die Erkennung der Krankheit in einem frühen Stadium ist für die Bekämpfung jedoch ein Schlüsselement. Darum gilt seit 2018 eine erhöhte Wachsamkeit. Im Rahmen dieser Wachsamkeit müssen jedes Mal, wenn Symptome bei einer Gruppe von Schweinen, die eine Behandlung benötigt, festgestellt werden, zwingend Proben zwecks Untersuchung auf die ASP eingereicht werden. Die erhöhte Wachsamkeit gilt das ganze Jahr über und für jede Niederlassung, in der Schweine, ungeachtet ihrer Art oder Kategorie, gehalten werden.

In diesem Dokument sind die praktischen Modalitäten der Probenahme, die im Rahmen der erhöhten Wachsamkeit vorzunehmen ist, beschrieben.

Probenahme

In jeder Niederlassung, in der mehrere Schweine klinische Anzeichen aufweisen - auch wenn diese nicht direkt auf einen klinischen Verdacht der ASP hindeuten - und eine Behandlung erhalten müssen, entnimmt der Tierarzt immer Proben von 3 kranken Tieren.

Bei der Probe handelt es sich um ein pro Tier vollständig mit Blut (Serum) gefülltes Röhrchen. Sie ist für eine virologische Untersuchung mittels PCR-Tests bestimmt. Der Tierarzt übermittelt die Proben direkt an die ARSIA oder DGZ. Den Proben muss ein ordnungsgemäß ausgefülltes Antragsformular beiliegen.

Verschlimmern sich die klinischen Probleme im Anschluss und ist doch die Rede von einem klinischen Verdacht der ASP, dann muss die FASNK zu diesem Zeitpunkt unverzüglich von diesem Verdacht in Kenntnis gesetzt werden.

Kosten

Der Gesundheitsfonds sieht eine Entschädigung für eine im Rahmen der erhöhten Wachsamkeit durchgeführte Blutprobenentnahme vor. Diese Entschädigung beläuft sich auf 3,56 Euro pro Blutprobenentnahme. Sie wird nur gewährt, wenn die Probenentnahme gemäß den oben genannten Anweisungen durchgeführt wurde und die im Königlichen Erlass vom 16. April 2020 vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind. Für den Betriebsbesuch ist keine Entschädigung vorgesehen.

Die FASNK übernimmt die Kosten für die anhand der entnommenen Blutproben durchgeführten Laboranalysen für die ASP im Rahmen dieser erhöhten Wachsamkeit.

Anwendung

Diese Anweisung gilt ab dem 01.07.2022 auf unbestimmte Zeit.